

## **Antrag**

der Abgeordneten **Landbauer, MA, Königsberger, Aigner, Dörner, Handler, Vesna Schuster, Ing. Mag. Teufel** gemäß § 32 LGO 2001

betreffend: **Änderung der NÖ Landesverfassung 1979 (NÖ LV 1979)**

Die niederösterreichische Landesverfassung normiert in Art. 51 Abs. 2 in taxativer Aufzählung die Kontrollbefugnisse des Landesrechnungshofes. Er ist als Organ des Landtages mit der ständigen Kontrolle der Finanzgebarung der Landesverwaltung auf Richtigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit berufen. Im Zuge der gesamtheitlichen Sicherstellung eben dieser verfassungsrechtlich gewährleisteten Kontrollbefugnisse ist die Aufnahme von Gemeindeverbänden gemäß dem NÖ Gemeindeverbandsgesetz essentiell.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

### **Antrag:**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Verfassungsgesetz – Änderung der NÖ Landesverfassung 1979 (NÖ LV 1979) wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.